

# Verordnung

zum

## Bundesgesetz vom 12. Juni 1951 über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes.

(Vom 18. Dezember 1952.)

Der Regierungsrat,  
gestützt auf Artikel 22 und 46 des Bundesgesetzes über  
die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni  
1951,

verordnet:

### I. Organisation.

§ 1. Für den Vollzug des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes vom 12. Juni 1951 sind zuständig:

- a) der Regierungsrat;
- b) die Direktion der Volkswirtschaft;
- c) die Notariate.

§ 2. Dem Regierungsrat obliegt:

- a) die Oberaufsicht über den Vollzug des Bundesgesetzes und der in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen;
- b) der endgültige Entscheid von Rekursen gegen Verfügungen der Direktion der Volkswirtschaft;
- c) die Einschränkung des Geltungsbereiches des Bundesgesetzes für Bauzonen, sofern die Gemeinde einen entsprechenden Antrag stellt.

§ 3. Der Direktion der Volkswirtschaft obliegt:

- a) der Vollzug des Bundesgesetzes und der in Ausführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen;
- b) die Erteilung und der Entzug der Bewilligung zur entgeltlichen Vermittlung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
- c) die Bewilligung kurzfristiger Pachtverträge;

- d) der Entscheid über die Herabsetzung eines offensichtlich übersetzten Pachtzinses;
- e) der endgültige Entscheid über die Bewilligung zum vorzeitigen Verkauf landwirtschaftlicher Grundstücke.

§ 4. Den Notariaten obliegt:

- a) die Aufstellung und Beglaubigung des Verzeichnisses der vorkaufsberechtigten Verwandten;
- b) die Führung des Verzeichnisses der Vorkaufsberechtigten, die ihren Wohnsitz im Ausland haben und ihr Vorkaufsrecht geltend machen wollen.

## II. Liegenschaftenvermittlung.

§ 5. Die entgeltliche Vermittlung des Abschlusses von Verträgen, die zur Übertragung des Eigentums an land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken verpflichten, sowie der entgeltliche Nachweis von Gelegenheiten zum Abschluß solcher Verträge bedürfen einer Bewilligung.

§ 6. Die Bewilligung wird an Schweizerbürger und an juristische Personen erteilt, die im Kanton Zürich Wohnsitz oder Geschäftsdomizil haben.

Auf die Bewilligung haben nur Personen Anspruch, die im Besitze der bürgerlichen Ehren und Rechte sind, einen guten Ruf genießen, sich über die erforderlichen Kenntnisse ausweisen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftsführung bieten.

Sucht eine juristische Person um die Bewilligung nach, so hat sie einen Vertreter zu bezeichnen. Beide unterstehen den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 7. Die Bewerber haben eine Kautions von Fr. 2000.— bis Fr. 10 000.— zu leisten.

Als Kautions werden entgegengenommen:

Bargeld; Sparhefte; Wertschriften und Garantieverpflichtungen von schweizerischen konzessionierten Versicherungsunternehmen, Banken und Bürgschaftsgenossenschaften.

Die Finanzdirektion entscheidet darüber, ob die angebotene Kautions genügende Sicherheit bietet.

Die Höhe der Kautions wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des Geschäftsumsatzes festgesetzt.

Auf die Leistung einer Kautions kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn der Bewerber in einem andern Kanton schon eine Kautions entrichtet hat.

§ 8. Die Kautions haftet in erster Linie für Gebühren und Bußen, in zweiter Linie für privatrechtliche Ansprüche aus der bewilligungspflichtigen Tätigkeit.

Verzichtet der Kautionssteller auf die Bewilligung, so kann er die Kautions zurückverlangen. Die Volkswirtschaftsdirektion erläßt vor der Rückgabe der Kautions eine Ausschreibung im Amtsblatt zur Anmeldung von Ansprüchen auf die Kautions.

Für Ansprüche, die innert Monatsfrist nicht angemeldet wurden, haftet die Kautions nicht mehr.

§ 9. Die Vermittler sind verpflichtet, genaue Geschäftsverzeichnisse nach einem von der Volkswirtschaftsdirektion vorgeschriebenen Formular zu führen.

Die Geschäftsverzeichnisse sind jeweilen bis zum 31. Januar des folgenden Jahres unaufgefordert der Volkswirtschaftsdirektion einzusenden. Auf Aufforderung hin sind sie jederzeit vorzulegen.

§ 10. Die Bewilligungsgebühr beträgt für das erste Jahr Fr. 100.— bis Fr. 300.— und für die folgenden Jahre je Fr. 50.— bis Fr. 150.—. Sie richtet sich im Einzelfall nach dem Geschäftsumsatz.

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 11. Dezember 1922.

§ 11. Die Bewilligung wird für die Dauer von einem Jahr bis höchstens drei Jahren erteilt.

Sie gilt für das Gebiet des Kantons Zürich. Vorbehalten bleibt die Ausdehnung des Geltungsbereiches auf Grund von Gegenrechtsvereinbarungen mit andern Kantonen.

§ 12. Die Bewilligung wird entzogen, wenn eine der Voraussetzungen der Erteilung wegfällt oder der Bewilligungsinhaber beim Abschlusse von Rechtsgeschäften mitwirkt, die auf eine Verletzung oder Umgehung der Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes und dieser Verordnung hinzielen.

§ 13. Gegen die Verweigerung oder den Entzug der Bewilligung kann innert 10 Tagen nach der Zustellung der Verfügung beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

### III. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 14. Übertretungen dieser Verordnung werden mit Buße bestraft.

Die Anwendung des Strafgesetzbuches bleibt vorbehalten.

§ 15. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die entgeltliche Vermittlung land- und forstwirtschaftlicher Liegenschaften vom 8. Juni 1940 außer Kraft.

§ 16. Die Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Bundesrat mit Wirkung ab 1. Januar 1953 in Kraft.

Zürich, den 18. Dezember 1952.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Präsident:      Der Staatsschreiber:  
Meier.                      Dr. Isler.

Der Bundesrat hat vorstehende Verordnung am 13. Januar 1953 genehmigt.

## Verordnung 1

zum

### Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen.

(Vom 18. Dezember 1952.)

Der Regierungsrat,  
gestützt auf Artikel 110 des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vom 12. Dezember 1940,

verordnet: